

ANTRAG AUF ERMÄßIGUNG DES KOSTENBEITRAGS

Eltern mit geringem Einkommen können eine Ermäßigung des Kostenbeitrags beantragen. Ob Sie zu diesem Personenkreis gehören, können Sie anhand der folgenden Orientierungswerte selbst prüfen.

Familie mit	Familieneinkommen* von	bis
2 Personen	1.800 €	2.300 €
3 Personen	2.400 €	3.000 €
4 Personen	3.000 €	3.700 €
5 Personen	3.700 €	4.500 €
6 Personen	4.200 €	5.300 €

*Hierzu gehören alle Einkünfte jedes Familienmitglieds.
Bei Arbeitseinkommen zählt das Nettogehalt.

Wenn Ihr Einkommen die obigen Richtwerte um nicht mehr als 15% übersteigt, kann gegebenenfalls ein anteiliger Zuschuss gezahlt werden.

BEFREIUNG VON DER KOSTEN- BEITRAGSPFLICHT

Wenn Sie eine der folgenden Leistungen beziehen, empfehlen wir Ihnen immer, einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung des Kostenbeitrages zu stellen:

- Arbeitslosengeld II
- Grundsicherung (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag

Eltern werden dann in der Regel, bis auf einen eventuellen Essensanteil, vom Kostenbeitrag befreit.

WAS IST ZU TUN, UM DIE LEISTUNGEN VOM JUGENDAMT ZU ERHALTEN?

1. Eltern stellen beim Jugendamt einen Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege.

Anträge erhalten sie beim Jugendamt, Fachbereich Kindertagespflege.

2. Eltern reichen mit diesem Antrag ihren Betreuungsvertrag beim Jugendamt, Fachbereich Kindertagespflege ein.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe einen Bescheid über die Höhe der Geldleistung (Pflegegeld) und die Eltern einen Bescheid über ihren Kostenbeitrag.

INFORMATIONEN UND FORMULARE AUCH ÜBER DAS INTERNET:

www.kindertagespflege-konstanz.de

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN BEIM JUGENDAMT

(maßgebend ist der Nachname des Kindes)

Fachbereich Kindertagespflege für suchende Eltern

Namen	Buchstaben- verteilung	Tel.-Nr.
Marlies Twieling	A – E (ohne C)	900-2457
Helga Brunner	F – I	900-2681
Anja Matthes	J – M	900-2547
Claudia Jaschinski-Klages	N – Sch	900-2646
Christina Rüdinger	C, Sd – Z	900-2445

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Namen	Buchstaben- verteilung	Tel.-Nr.
Stephanie Plischke-Griß	A – Che	900-2943
Natalia Vorobieva	Chf – Har	900-2476
Dilan Isbir	Has – Lor	900-2420
Barbara Kaiser	Los – Mom	900-2419
Darja Tonn	Mon – Saf	900-2719
Barbara Knothe	Sag – Z	900-2427



KONSTANZ | SOZIAL- UND JUGENDAMT

KINDERTAGESPFLEGE

*Pflegegeld für die Kindertagespflegepersonen
und Kostenbeiträge der Eltern*

FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Jugendhilfeleistung nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achstes Buch; Kinder- und Jugendhilfe). Nach geltender Rechtslage haben Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren Anspruch auf Förderung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

0-14 Jahre: Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege bei Erwerbstätigkeit / Ausbildung / Studium der Eltern nach dem sich daraus ergebenden Betreuungsbedarf, ggf. auch ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder Schule

1-3 Jahre: Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eltern können diesen Rechtsanspruch unabhängig von einer Anforderlichkeit (z.B. Erwerbstätigkeit) in Anspruch nehmen. Der Rechtsanspruch in Kindertagespflege wird mit max. 20 Betreuungsstunden pro Woche gefördert.

Eltern, die eine Kindertagespflege für ihr Kind wünschen, können beim Jugendamt einen Antrag auf Leistungen stellen. Dann übernimmt das Jugendamt die Pflegegeldzahlung an die Kindertagespflegeperson im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Eltern und Kindertagespflegepersonen haben damit jederzeit Anspruch auf Beratung in allen Fragen zur Kindertagespflege.

FINANZIELLE LEISTUNGEN VOM JUGENDAMT / PFLEGE GELD

Förderung gem. Empfehlungen des Städte- und Landkreistages sowie des Landesjugendamtes Baden-Württemberg

Für alle Kinder (von 0 bis 14 Jahren) 6,50 € / Stunde

Dieser Förderbetrag beinhaltet die Sachaufwendungen während der Betreuungszeit (Essen, Trinken u.a.) und die erzieherische Leistung der Betreuungsperson.

Zusatzförderung durch das Jugendamt der Stadt Konstanz bei Kindertagespflegebetreuung

Die Stadt Konstanz fördert die Kindertagespflege durch freiwillige, zusätzliche Förderleistungen. Diese werden nur dann ausbezahlt, wenn zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen keine privaten Zuzahlungen vereinbart werden.

- Qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis für mindestens 3 Kinder erhalten einen Zuschlag von 1,30 € je Betreuungsstunde.
- Nach Prüfung des elterlichen Bedarfs erhalten Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig an 5 Tagen/Woche betreuen zusätzlich 0,50 € je Stunde. Außerdem werden Zuschläge für Betreuungen bezahlt, die regelmäßig an mindestens 30 Stunden / Woche stattfinden. Ab 30 Std. beträgt der Zuschlag 0,25 € je Std., ab 35 Std. 0,50 € je Std. und ab 40 Std. je 0,75 € je Std.
- Wenn eine Betreuung zu ungünstigen Zeiten erforderlich ist, wird in dieser Zeit ein Zuschlag von 5,50 € je Stunde gewährt (ggfs. anteilig). Ungünstige Zeiten sind täglich vor 7:00 und nach 17:00, sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztags.
- Fehlzeiten der Kindertagespflegepersonen werden bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter bezahlt. Den Eltern wird auf Antrag der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum zurück erstattet.
- Kindertagespflege in Verbindung mit Kindertageseinrichtung: Wenn die Kindertagespflegeperson das Kind in die Kindertageseinrichtung bringt und/oder von dort abholt, wird zum Ausgleich der damit verbundenen Aufwendungen jeweils eine zusätzliche Stunde Betreuungszeit nach dem Hinbringen und / oder vor dem Abholen des Kindes in der Kindertageseinrichtung / Schule vereinbart. Überschneidungen der Betreuungszeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung bis zu einer Stunde sind dabei möglich.
- Darüber hinaus kann für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen unter bestimmten Voraussetzungen ein Mietzuschuss gewährt werden.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE:

Die Sozialversicherungsbeiträge für Kindertagespflegepersonen können auf Nachweis teilweise erstattet werden.

KOSTENBEITRAG DER ELTERN

Bei einer Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt müssen Eltern einen einkommensunabhängigen Kostenbeitrag leisten, der den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeglichen ist. Dieser Beitrag beläuft sich zurzeit auf durchschnittlich 1 € je Stunde und gilt auch für die Kindertagespflege. Hinzu kommt der Essensbeitrag, der separat ausgewiesen wird. Hieraus ergibt sich folgende Tabelle:

Stunden pro Monat	Kostenbeitrag	Essensanteil	Gesamtbeitrag
<70	<70 €	0 €	<70 €
Ab 70	70 €	5 €	75 €
Ab 75	75 €	8 €	83 €
Ab 80	80 €	11 €	91 €
Ab 85	85 €	14 €	99 €
Ab 90	90 €	17 €	107 €
Ab 95	95 €	21 €	116 €
Ab 100	100 €	25 €	125 €
Ab 105	105 €	29 €	134 €
Ab 110	110 €	34 €	144 €
Ab 115	115 €	39 €	154 €
Ab 120	120 €	46 €	166 €
Ab 125	125 €	54 €	179 €
Ab 130	130 €	62 €	192 €
Ab 135	135 €	72 €	207 €
Ab 140	140 €	80 €	220 €
Ab 145	145 €	80 €	225 €
Ab 150	150 €	80 €	230 €
Ab 155	155 €	80 €	235 €
Ab 160	160 €	80 €	240 €
Ab 165	165 €	80 €	245 €
Ab 170	170 €	80 €	250 €
Ab 175	175 €	80 €	255 €
Ab 180	180 €	80 €	260 €
Ab 185	185 €	80 €	265 €
Ab 190	190 €	80 €	270 €
Ab 195	195 €	80 €	275 €
Ab 200	200 €	80 €	280 €

Wenn Geschwister gleichzeitig in öffentlicher Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte betreut werden, beträgt der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege jeweils 75 % (bei zwei Kindern), 50 % (bei drei Kindern) oder 37,5 % (bei vier Kindern) des Betrages aus obiger Kostenbeitragstabelle. Dieser Kita-Besuch ist dem Stadtjugendamt Konstanz anhand einer aktuellen formlosen schriftlichen Bestätigung der jeweiligen Kindertagesstätte nachzuweisen.